



Botschaft

Nr. 70

Datum 5. August 2008

Revision des Tarifs für die Stromabgabe

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 31 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Stromtarife. Die Öffnung des Strommarktes bewirkt eine starke Erhöhung der Stromeinkaufs- und Drittkosten. Demzufolge unterbreitet Ihnen der Stadtrat diese Botschaft.

A. Ausgangslage

Das Schweizer Parlament hat im März 2007 dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) mit grossem Mehr zugestimmt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Bereits per 1. Januar 2008 trat das StromVG mit einzelnen Ausnahmen wie zum Beispiel den Bestimmungen über den Anspruch auf Netzzugang in Kraft. Die Verordnung zum Strommarktgesetz (StromVV) folgte per 1. April 2008. Die Bestimmungen über die Marktöffnung für Grossverbraucher und über die kostendeckende Einspeisevergütung werden am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen: Zunächst für grössere Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh und für alle Stromverteilunternehmen. In einem zweiten Schritt, nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren und der Möglichkeit eines fakultativen Referendums, soll ab 2014 die vollständige Marktöffnung erfolgen. Sämtliche Kunden – auch Privathaushalte – können dann ihren Stromversorger frei wählen, sofern sie dies wünschen.

B. Was bringt die Liberalisierung des Strommarktes

Wahlfreiheit und Wettbewerb dank Marktöffnung

Die Öffnung des Strommarkts soll allen Kunden, ob gross oder klein – neben der Freiheit, den Stromlieferanten zu wechseln - basierend auf dem Wettbewerb mehrerer Anbieter einen besseren Service, neue Produkte und Dienstleistungen bringen. Für wechselwillige Kunden ist die Strommarktöffnung zudem eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der heutigen kartellrechtlichen Marktöffnung.

Transparente Stromrechnung für Kleinkunden und Privathaushalte

Kleinkunden und Privathaushalte mit einem jährlichen Strombezug unter 100'000 kWh profitieren in einem ersten Schritt ab Januar 2009 von einer hohen Versorgungssicherheit, der Nichtdiskriminierung und einer grösseren Kostentransparenz. Auf der Rechnung werden die Kosten für Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sowie die kostendeckende Einspeisevergütung getrennt ausgewiesen. Seit 1. Januar 2006 sind die Elektrizitätswerke zudem verpflichtet, ihre Kunden über Herkunft und Mix des bezogenen Stroms schriftlich zu informieren.

In einem zweiten Schritt (nach einer Übergangszeit von fünf Jahren) werden Kleinkunden und Privathaushalte voraussichtlich wählen können, ob sie ihren Lieferanten beibehalten oder ob sie den Strom von einem anderen Lieferanten beziehen möchten.

Der Strommarkt wird reguliert und überwacht

Die neu geschaffene Elektrizitätskommission des Bundes, die ElCom, überwacht seit 1. Januar 2008 die Strompreise. Sie entscheidet auch als unabhängige richterliche Instanz bei Streitigkeiten betreffend Netznutzungsentgelte oder Netzzugang sowie Elektrizitätstarife. Sie kann zudem Preissenkungen anordnen oder Preiserhöhungen untersagen, wenn die von den Netzbetreibern publizierten Tarife zu hoch sind. Zudem beobachtet die Kommission die Entwicklung des Strommarktes und überwacht die Versorgungssicherheit und den Zustand der Stromnetze.

C. Gesetze und Verordnungen, Branchendokumente

Die gesetzlichen Grundlagen der Strommarktliberalisierung bilden das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromverordnung

(StromVV). Die Details zur Umsetzung werden in den umfangreichen Branchendokumenten des Verbandes Schweizerische Elektrizitätswerke (VSE) geregelt (vgl. den Link unter Beilagen).

D. Elektrizitätskommission ElCom

Die ElCom wird als Regulator über den Strommarkt wachen und die Netzentgelte, die Stromtarife und den sicheren Netzbetrieb überprüfen. Bis am 31. August 2008 sind der Elcom die Netzpreise sowie die Stromtarife einzureichen und zu veröffentlichen. Die Rechnung ist offen zu legen.

E. swissgrid ag

Die Nationale Netzgesellschaft swissgrid ag ist gemäss Stromversorgungsgesetz für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz zuständig. Zur Einhaltung des dafür notwendigen Gleichgewichts zwischen Stromverbrauch und Stromerzeugung sowie zur Gewährleistung der Netzsicherheit im Schweizer Übertragungsnetz ist sie unter anderem dafür verantwortlich, Systemdienstleistungen zu beschaffen.

Die dabei entstehenden Kosten wird swissgrid ag, ebenso wie die Übertragungsnetzkosten sowie alle weiteren Kosten, die im StromVG und in der StromVV genannt werden, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen weiterverrechnen. Die Weiterverrechnung erfolgt über Tarife, die die Nationale Netzgesellschaft swissgrid ag gemäss den gesetzlichen Vorgaben festlegt. swissgrid ag wird entsprechend den Vorgaben des StromVG die hierbei zugrunde liegende Kostenrechnung jährlich der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom vorlegen. Der Tarif für die Systemdienstleistungen der swissgrid ag beträgt für das Jahr 2009 0,9 Rp./kWh und wird jedem Kunden aufgrund seines Stromverbrauchs belastet.

F. Kostendeckende Einspeisevergütung KEV

Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung für die erneuerbaren Energien (KEV) legt das Bundesamt für Energie gestützt auf das Energiegesetz jährlich zum voraus den Vergütungsansatz pro Kilowattstunde fest. Sobald swissgrid ag die Zuschläge für das Jahr 2009 vorliegen, wird sie diese veröffentlichen.

Bis heute sind die Kosten noch nicht bekannt. Sie können bis 0,6 Rp./kWh betragen und werden jedem Kunden belastet und auf der Rechnung separat aufgeführt. Die swissgrid ag legt den Ansatz erstmals im September 2008 fest.

G. Leistungen an das Gemeinwesen

Als Leistungen an das Gemeinwesen gelten Konzessionsabgaben, Abgaben für Risiko und Durchleitung sowie die Kosten der Öffentlichen Beleuchtung. Das Elektrizitätswerk entschädigt die Stadt Frauenfeld jährlich mit 151'000 Franken für Risiko- und Durchleitung. Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Öffentliche Beleuchtung wurden aufgrund der Durchschnittskosten seit Einführung der detaillierten Kostenrechnung per 1.1.2002, der Stromtarife per 1.1.2009 sowie des Voranschlags 2009 und des Finanzplans 2010 bis 2012 berechnet. Der Ansatz soll über mehrere Jahre gleich bleiben. Eine allfällige Unter- oder Überdeckung wird über ein Ausgleichskonto ausgeglichen. Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen betragen ab 1.10.2008 0,9 Rp./kWh. Diese Kosten werden den Kunden belastet und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

H. Marktberechtigte Kunden

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh ohne schriftlichen Liefervertrag können jeweils auf den 1. Januar mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Lieferanten wechseln und vom freien Netzzugang Gebrauch machen. Es gilt aber der Grundsatz „einmal frei – immer frei“. Das heisst, dass Kunden, welche einmal den freien Netzzugang gewählt haben, später von den Werkbetrieben nicht mehr nach Tarif beliefert werden müssen, sondern nach aktuellen Marktpreisen.

In Frauenfeld sind ab 1. Januar 2009 rund 140 Kunden marktberechtigt. Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist zur Zeit nicht mit zahlreichen Wechseln zu rechnen.

I. Trennung von Netz und Energie

Netz und Energie müssen in der Buchhaltung und bezüglich Information getrennt werden (unbundling). Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen, Systemdienstleistungen der Vorlieferanten, KEV etc. müssen in der Rechnung separat ausgewiesen werden. Voraussetzungen dazu sind die betriebliche Kostenrechnung, die Anlagenbuchhaltung sowie die Trennung von Netz und Energie.

Die Kosten der vorgelagerten Netze swissgrid/NOK/EKT werden gewälzt und zu den Netzpreisen des Elektrizitätswerks addiert.

J. Berechnung des Netznutzungsentgeltes

Die Netzkosten müssen nach einheitlichen Richtlinien, wie sie das Gesetz vorgibt, berechnet werden und innerhalb der Netzebenen diskriminierungsfrei sein. Die Ermittlung des Netzpreises ist in verschiedenen vom Bundesamt für Energie genehmigten Branchendokumenten definiert worden und soll eine einheitliche, vergleichbare Basis für sämtliche Akteure im Strommarkt legen. Nur so ist gewährleistet, dass ein Netzzugang für Dritte einfach, diskriminierungsfrei und transparent erfolgen kann.

Die Berechnung des Netzpreises pro Netzebene basiert auf der Anlagenbuchhaltung und der Kostenrechnung und muss die Netzkosten so abdecken, dass ein sicherer Betrieb des Netzes gewährleistet ist und Neuinvestitionen möglich sind (Versorgungssicherheit). Nach Bundesrecht darf ebenfalls ein angemessener Gewinn einberechnet werden. Nach Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Werkbetriebe jedoch nicht gewinnorientiert, sondern sie haben die Einnahmen beziehungsweise die Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind. Die Überprüfung und Genehmigung des Netzentgeltes ist Sache der EICom. Die Netzentgelte müssen jährlich der EICom gemeldet werden.

Die Werkbetriebe Frauenfeld haben am Projekt „Netzkostenvergleich“ unter 70 Städten der Schweiz während mehrerer Jahre teilgenommen und sind im Mittelfeld. Die Resultate bestätigen die Richtigkeit der Berechnungsgrundlagen. Die Anlagebuchhaltung basiert auf den Grundlagen im Frauenfelder Landinformationssystem (FLIS). Sämtliche Daten sind elektronisch erfasst, richtig zugeordnet und überprüft.

K. Anrechenbare Kosten für das Netznutzungsentgelt

Anrechenbare Kosten sind Kapital- und Betriebskosten. Betriebskosten sind Leistungen für Systemdienstleistungen und Kosten für den Unterhalt der Netze. Als Kapitalkosten gelten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (WACC, Weighted Average Cost of Capital = gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten).

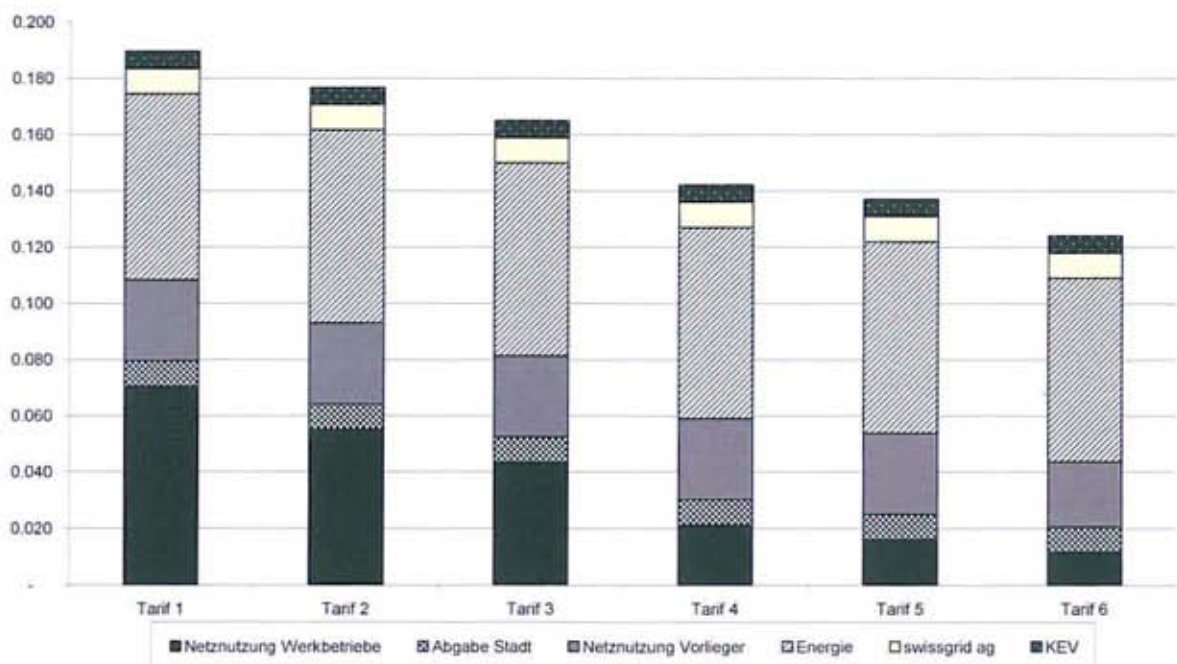
L. Berechnung des Energiepreises

Der Energiepreis der Werkbetriebe setzt sich zusammen aus auf den Energiepreisen des Vorlieferanten, den Aufwendungen für den Vertrieb und den Systemdienstleistungen. Es wird kein Gewinn berechnet.

M. Tarife gültig ab 1. Oktober 2008 und 1. Januar 2009

Unser Stromlieferant, die EKT AG, ändert die Preise und Tarife per 1. Oktober 2008. Die Ablesungen in den Haushaltungen und Betrieben mit halbjährlicher Rechnungsstellung finden jeweils per 30. September und 31. März statt. Die Tarife werden deshalb bereits per 1. Oktober 2008 aufgeteilt in Energiekosten, Netznutzungskosten und Leistungen an die Stadt. Ab 1. Januar 2009 werden zusätzlich die Systemdienstleistungen der swissgrid ag (0.9 Rp./kWh) und die Kosten der KEV (Ansatz pro kWh noch nicht bekannt) verrechnet.

Aufteilung der Stromkosten ab 1.1.2009



N. Tarifberechnungen

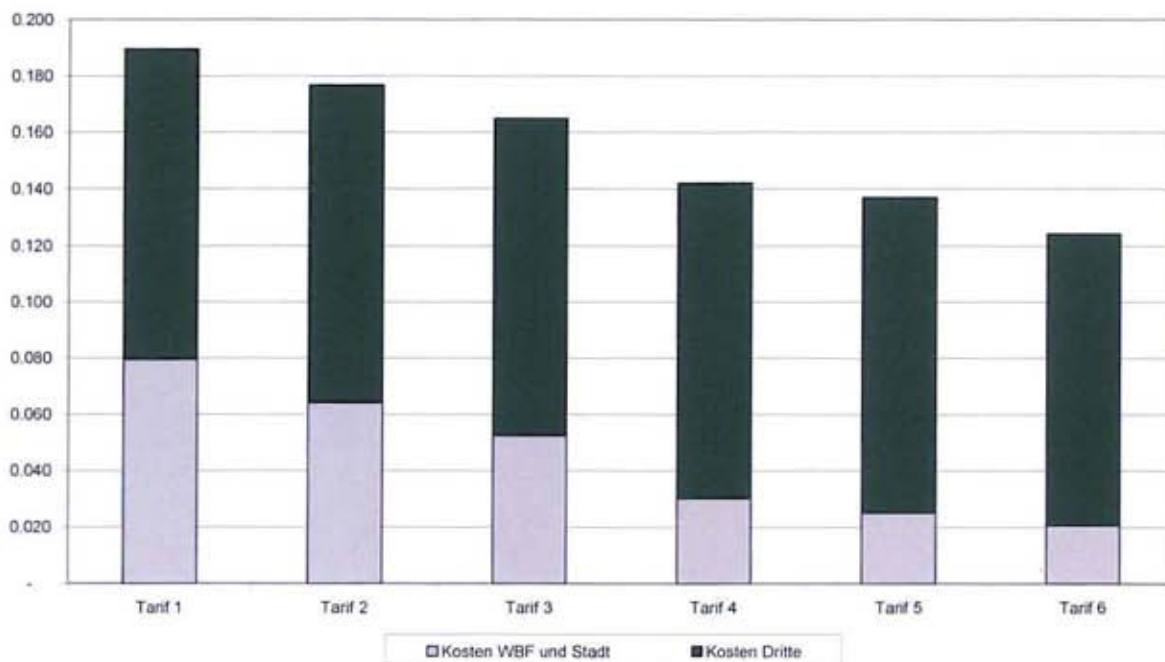
Das Elektrizitätswerk Frauenfeld selber verursacht keine Tarifierhöhung. Es werden lediglich die Preiserhöhungen und zusätzlichen Kosten der vorgelagerten Netze, der swissgrid ag, der KEV und der Energiepreise an die Kunden weitergegeben. Die durch das vorgelagerte Netz (EKT AG) verursachten Preiserhöhungen betragen rund 2 Mio. Franken, diejenigen der swissgrid ag und der KEV zusammen ebenfalls 2 Mio. Franken

Die Abgaben an die Stadt waren bisher in den Gesamtenergiepreis eingerechnet worden und müssen nun separat ausgewiesen werden. Es handelt sich somit nicht um neue Abgaben.

Das Netznutzungsentgelt wird nach den Vorgaben des StromVG und der StromVV berechnet. Ein gesetzlich zulässiger Gewinn wird auch hier nicht einberechnet. Da die Anlagen des Elektrizitäts-

tätswerks beinahe abgeschrieben sind, wird bei der Tarifberechnung auf den vollständigen Einbezug der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen einstweilen verzichtet. Die gesetzlich zulässigen Netzkosten, ohne Einberechnung eines Gewinnes, liegen rund zwei Millionen Franken über den von den Werkbetrieben weitergegebenen Kosten. Dies verursacht leicht ansteigende Restbuchwerte.

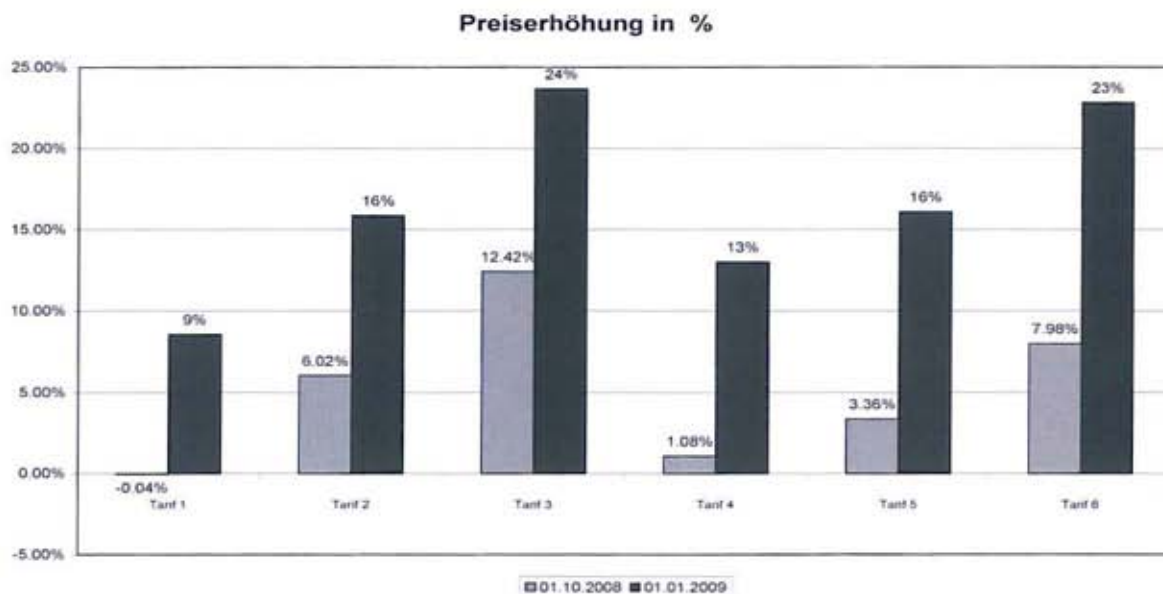
Aufteilung in Kosten Werkbetriebe/Stadt sowie Kosten Dritte 2009



Zur Definition der einzelnen Tarifarten vgl. Art. 2 des Tarifs in Beilage 1.

O. Tarife

Unter Berücksichtigung des vorerwähnten Sachverhalts ergeben sich deutlich höhere Tarife aufgrund der starken Erhöhung der Stromeinkaufs- und Drittkosten. Die Differenzen zwischen den Tarifgruppen ergeben sich durch die im Abschnitt J beschriebenen Vorgaben.



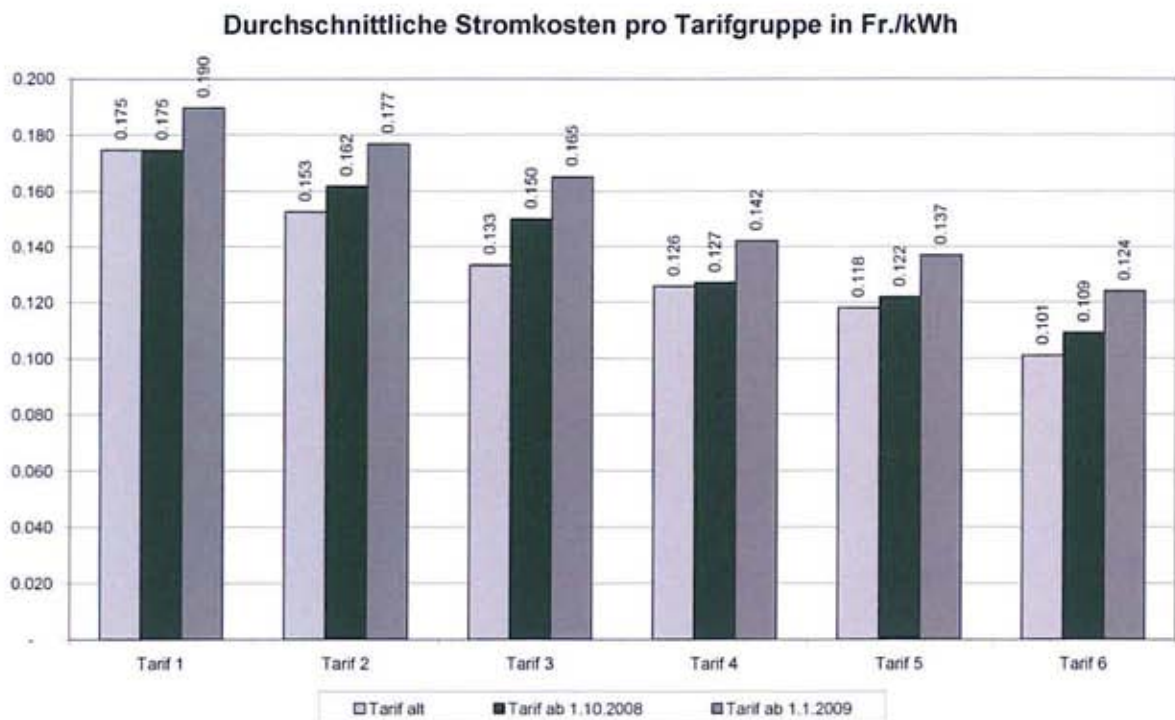
Die zukünftigen Tarife sind wie folgt:

Tarif ab 1.10.2008

		Tarif alt	Tarif neu	Energie	Netznutzung	Stadt	Anzahl Verträge
<u>Tarif 1</u>							
Hochtarif	Rp./kWh	17.9	18.5	8.6	9.0	0.9	13'109
Niedertarif	Rp./kWh	10.7	11.8	5.0	5.9	0.9	
Grundpreis	Fr./Monat	12.00	9.00		9.00		
<u>Tarif 2</u>							
Hochtarif	Rp./kWh	13.0	16.0	8.4	6.7	0.9	358
Niedertarif	Rp./kWh	7.5	9.7	4.6	4.2	0.9	
Leistungspreis	Fr./kW/Jahr	99.00	60.00		60.00		
<u>Tarif 3</u>							
Hochtarif	Rp./kWh	11.8	15.6	8.4	6.3	0.9	115
Niedertarif	Rp./kWh	7.5	9.6	4.6	4.1	0.9	
Leistungspreis	Fr./kW/Jahr	108.00	60.00		60.00		
<u>Tarif 4</u>							
Hochtarif	Rp./kWh	17.9	12.3	6.8	4.6	0.9	110
Niedertarif	Rp./kWh	10.7	12.3	6.8	4.6	0.9	
Grundpreis	Fr./Monat	12.00	9.00		9.00		
<u>Tarif 5</u>							
Hochtarif	Rp./kWh	10.2	11.5	8.4	2.2	0.9	19
Niedertarif	Rp./kWh	6.5	6.9	4.6	1.4	0.9	
Leistungspreis	Fr./kW/Jahr	108.00	90.00		90.00		
<u>Tarif 6</u>							
Hochtarif	Rp./kWh	9.8	11.4	8.4	2.1	0.9	4
Niedertarif	Rp./kWh	6.1	6.8	4.6	1.3	0.9	
Leistungspreis	Fr./kW/Jahr	108.00	90.00		90.00		

Ab 1. Januar 2009 zusätzlich auf allen Tarifen

Systemdienstleistungen swissgrid ag		Rp./kWh	0.9
Kostendeckende Einspeisevergütung	voraussichtlich	Rp./kWh	0.6



P. Reglement für die Stromversorgung

Das 'Reglement für die Stromversorgung', erlassen durch den Stadtrat am 22. August 1979, ist in Überarbeitung. Diese Überarbeitung verzögert sich, da noch nicht alle Vorgaben des Bundes vorliegen. Einzelne Artikel des 'Tarifs für die Stromversorgung' sind heute sowohl im Reglement als auch im Tarif enthalten. Solche Doppelspurigkeiten werden im hier zu beurteilenden 'Tarif für die Stromversorgung' bereits bereinigt.

Q. Anpassungsklauseln

Anpassungsklausel betreffend Energiepreis

Die Werkbetriebe Frauenfeld beziehen den Strom vorläufig bei der EKT Energie AG. Die Energiepreise sind jeweils für ein Jahr fest, erstmals vom 1.10.2008 bis 31.12.2009. Mit der Marktöffnung werden die Strompreise volatiler, sie können von Jahr zu Jahr ändern. Diese Volatilität verlangt rasche Entscheidungswege, weshalb sich eine zeitgemässe Anpassung der Kompetenzregelung aufdrängt.

Gemäss Artikel 31 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 ist der Gemeinderat für den Erlass der Elektrizitätstarife zuständig. Da in Zukunft, wie oben be-

geschrieben, mit Änderungen des Strompreises in immer kürzeren Abständen zu rechnen ist, wird die Delegation dieser Kompetenz an den Stadtrat beantragt.

Die beantragte Änderung (Art. 13 Tarif) lautet wie folgt:

„Bei Energiepreisänderungen des Lieferanten kann der Stadtrat die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann die Preisänderung des Lieferanten um maximal fünf Prozent über- oder unterschritten werden.“

Anpassungsklausel betreffend Netzentgelte

Die Netzentgelte müssen gemäss StromVG und StromVV berechnet werden. Im Speziellen haben die Werkbetriebe den Auflagen gemäss Art. 13 StromVV (anrechenbare Kapitalkosten) Rechnung zu tragen, welche den zulässigen erzielbaren Gewinn in sehr engen Grenzen hält. Die EKT AG hat bis 31.12.2009 auf eine vollständige Verzinsung des eingesetzten Kapitals verzichtet und einen Rabatt auf den Netznutzungskosten gewährt. Sie behält sich allerdings vor, ihre nicht vollständig angerechneten Kapitalkosten bei ihren Netzentgelten in Zukunft anzurechnen, was zu einer deutlichen Erhöhung der Netzentgelte führen wird. Die Werkbetriebe ihrerseits haben ebenfalls auf eine vollständige Überwälzung der kalkulatorischen Kosten verzichtet.

Auf Grund der neuen Rechtslage gibt es für die Berechnung und Festlegung der Netztarife praktisch keinen Handlungsspielraum mehr. Einzig in der Ausgestaltung der Detailgliederung in Grundpreise, Leistungspreise, Hochtarif und Niedertarif, und wenn der Vorlieferant das Netzentgelt erhöht, besteht ein beschränkter Handlungsspielraum.

Zudem fordern das StromVG und die StromVV, dass die Tarifabweichungen, welche sich durch die Nachkalkulation der auf der Basis von Energieabsatzprognosewerten errechneten Durchleitungsschädigungen pro kWh ergeben, den Kunden jährlich durch Ermässigung oder Erhöhung der Durchleitungsschädigungen pro kWh rückvergütet respektive nachbelastet werden.

Aufgrund der neuen Situation durch den geöffneten Strommarkt muss zeitgerecht reagiert werden können. Deshalb wird eine Delegation der Kompetenz an den Stadtrat beantragt.

Die beantragte Änderung (Art. 14 Tarif) lautet wie folgt:

„Bei Änderungen der gewälzten Netznutzungsentgelte kann der Stadtrat die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann die Änderung der gewälzten Netznutzungsentgelte um maximal fünf Prozent über- oder unterschritten werden.“

Anpassungsklausel betreffend Abgaben und Leistungen an die Stadt

Als Leistungen an das Gemeinwesen gelten Konzessionsabgaben, Abgaben für Risiko und Durchleitung sowie die Kosten der Öffentlichen Beleuchtung. Das Elektrizitätswerk entschädigt die Stadt Frauenfeld jährlich mit 151'000 Franken für Risiko- und Durchleitung. Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Öffentliche Beleuchtung wurden aufgrund der Durchschnittskosten seit Einführung der detaillierten Kostenrechnung per 1.1.2002, der Stromtarife per 1.1.2009 sowie des Voranschlags 2009 und des Finanzplans 2010 bis 2012 berechnet. Der Ansatz soll über mehrere Jahre gleich bleiben. Eine allfällige Unter- oder Überdeckung wird über ein Ausgleichskonto ausgeglichen.

Um bei den sich abzeichnenden jährlichen Preisänderungen, insbesondere der Energiepreise, zeitgerecht reagieren zu können, wird eine Delegation der Kompetenz an den Stadtrat beantragt.

Die beantragte Änderung (Art. 15 Tarif) lautet wie folgt:

„Der Stadtrat legt den Ansatz der Abgaben und Leistungen an die Stadt gemäss den Vorgaben im Voranschlag fest.“

Schlussbemerkungen und Anträge

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit den beantragten Stromtarifen den Anforderungen des Stromversorgungsgesetzes, der Verordnung zum Strommarktgesetz sowie der Regulatorbehörde ElCom Rechnung getragen wird. Zur Wahrung der notwendigen Flexibilität in einem sich immer schneller bewegenden, geöffneten Strommarkt sind die Anpassungsklauseln für die Netznutzungsentgelte und die Stromtarife unabdingbar. Die vorgeschlagenen Änderungen erlauben es dem Stadtrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wie in der Botschaft erwähnt, das Netznutzungsentgelt, die Stromtarife sowie die Abgaben und Leistungen an die

Stadt innerhalb enger Grenzen und unter vorgängiger Meldung an die ECom den jeweiligen Verhältnissen rasch anzupassen.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgenden

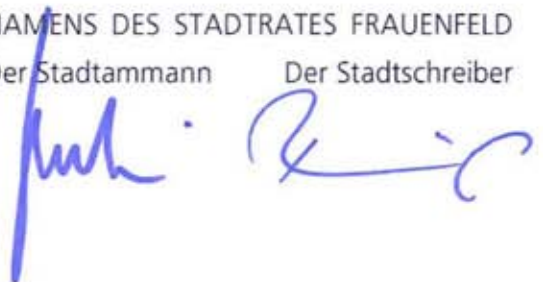
A n t r a g :

Dem Tarif für die Stromabgabe wird zugestimmt.

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 5. August 2008

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber



Beilagen

- 1 Tarif für die Stromabgabe gültig ab 1. Oktober 2008
- 2 Alter Tarif für die Stromabgabe gültig ab 1. Oktober 2004 mit Vermerk der Änderungen

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Branchendokumente sind im Extranet unter "Gemeinderat/Diverse Unterlagen" abrufbar.



Werkbetriebe Frauenfeld

Tarif für die Stromabgabe

Gültig ab 1. Oktober 2008

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif für die Abgabe von elektrischem Strom:

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

1. Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk. Inhalt des Tarifs

Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement festgelegt.

Das Reglement für die Elektrizitätsversorgung sowie weitere Vorschriften der Werkbetriebe gelten ergänzend zu diesem Tarif.

2. Der Tarif für die Stromabgabe umfasst folgende Tarifarten: Tarifarten

- Tarif 1 (Niederspannung mit Grundpreis)
- Tarif 2 (Niederspannung bis 100'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 3 (Niederspannung über 100'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 4 (Öffentliche Beleuchtung mit Grundpreis)
- Tarif 5 (Mittelspannung bis 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 6 (Mittelspannung über 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 7 (Temporäre Anschlüsse).

3. Jeder Tarif setzt sich zusammen aus: Zusammensetzung des Tarifs

- Energiepreis
- Netznutzungspreis
- Abgaben und Leistungen an die Stadt
- Systemdienstleistungen der swissgrid ag
- Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung der erneuerbaren Energien.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

4. Pro Zähler wird eine Grundgebühr oder ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. Zähler

Sind bei einem Bezüger mehrere Zähler montiert, wird der entsprechende Tarif für jeden Zähler einzeln angewendet.

- | | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------|------------------|-------------------|--|---------|-------------------|--------------|-------------|--|
| Registrierung des Leistungsmaximums | 5. Bei den Tarifen mit Leistungspreis wird ein Zähler mit zusätzlicher Leistungsmessung montiert. Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt mit einer Registrierperiode von 15 Minuten. Es werden mindestens 2 kW pro Monat in Rechnung gestellt. | | | | | | | | | |
| Berechnung des Leistungspreises | 6. Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung. | | | | | | | | | |
| Leerstehende Räume | 7. Die Grundgebühr und der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet. | | | | | | | | | |
| Vertragswechsel | 8. Bei einem Vertragswechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt. | | | | | | | | | |
| Kündigung von marktberechtigten Endverbrauchern | 9. Marktberechtigte Endverbraucher können jeweils auf den 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten den Liefervertrag mit den Werkbetrieben kündigen. Wollen solche Kunden zu einem späteren Zeitpunkt wieder einen Liefervertrag eingehen, besteht kein Anspruch auf Anwendung des vorliegenden Tarifs. | | | | | | | | | |
| Blindenergie | 10. Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,92$ ($\tan \phi = 0,43$) aufweisen. Innerhalb einer Ablesungsperiode darf demnach für höchstens 43% des Wirkenergiebezuges Blindenergie bezogen werden. Ist der Blindenergiebezug grösser, so wird der Mehrbezug zu 5,5 Rp. pro kVarh verrechnet. | | | | | | | | | |
| Tarifwechsel | 11. Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- oder Minderverbrauch pro Kalenderjahr erfolgt jeweils auf den 1. Januar bzw. auf das entsprechende Ablesedatum.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet. | | | | | | | | | |
| Tarifzeiten | 12. Der Hoch- bzw. Niedertarif gilt für alle Tarife zu folgenden Zeiten:

<table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Hochtarif:</td> <td>Montag – Freitag</td> <td style="padding-left: 40px;">07.00 – 20.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Samstag</td> <td style="padding-left: 40px;">07.00 – 13.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Niedertarif:</td> <td colspan="2">übrige Zeit</td> </tr> </table> | Hochtarif: | Montag – Freitag | 07.00 – 20.00 Uhr | | Samstag | 07.00 – 13.00 Uhr | Niedertarif: | übrige Zeit | |
| Hochtarif: | Montag – Freitag | 07.00 – 20.00 Uhr | | | | | | | | |
| | Samstag | 07.00 – 13.00 Uhr | | | | | | | | |
| Niedertarif: | übrige Zeit | | | | | | | | | |
| Anpassung Energiepreis | 13. Bei Energiepreisänderungen des Lieferanten kann der Stadtrat die Tarife im gleichen Umfang anpassen. Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann die Preisänderung des Lieferanten um maximal fünf Prozent über- oder unterschritten werden. | | | | | | | | | |

- | | |
|---|---|
| 14. Bei Änderungen der gewälzten Netznutzungsentgelte kann der Stadtrat die Tarife im gleichen Umfang anpassen.
Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann die Änderung der gewälzten Netznutzungsentgelte um maximal fünf Prozent über- oder unterschritten werden. | Anpassung Netznutzungsentgelte |
| 15. Der Stadtrat legt den Ansatz der Abgaben und Leistungen an die Stadt gemäss den Vorgaben im Voranschlag fest. | Anpassung Abgaben und Leistungen an die Stadt |
| 16. In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen. | Sonderfälle |

II. Tarife

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 17. Auf allen Tarifen werden zusätzlich zum Energiepreis und dem Netznutzungsentgelt die Abgaben und Leistungen an die Stadt sowie die Abgaben für Systemdienstleistungen der swissgrid ag und für die kostendeckende Einspeisvergütung auf erneuerbare Energien nach den jeweils gültigen Ansätzen erhoben. | Tarife |
| 18. Die Abgaben und Leistungen an die Stadt betragen bei allen Tarifen 0,9 Rp./kWh. | Abgaben und Leistungen an die Stadt |

Tarif 1 (Niederspannung mit Grundpreis)

Tarif 1

19. Der Tarif 1 gilt für alle Haushaltungen und Betriebe bis zu einer Anschlussleistung von 10 kW und einem Jahresverbrauch bis 30'000 kWh sowie günstiger Benützungsdauer.
- Energiepreis

HT	8,6 Rp./kWh
NT	5,0 Rp./kWh
 - Netznutzung

Grundpreis	9.00 Fr./Monat
Zahlautomat	20.00 Fr./Monat
HT	9,0 Rp./kWh
NT	5,9 Rp./kWh

Tarif 2 (Niederspannung bis 100'000 kWh mit Leistungspreis)

Tarif 2

20. Der Tarif 2 gilt bei Bezüglern mit einem Jahresenergieverbrauch von über 30'000 kWh und einer Leistung von über 10 kW sowie bei solchen mit unregelmässigem Betrieb oder ungünstiger Benützungsdauer.
- Energiepreis

HT	8,4 Rp./kWh
NT	4,6 Rp./kWh
 - Netznutzung

Leistungspreis	5.00 Fr./kW/Monat
----------------	-------------------

HT	6,7 Rp./kWh
NT	4,2 Rp./kWh

Tarif 3

Tarif 3 (Niederspannung über 100'000 kWh mit Leistungspreis)

21. Der Tarif 3 gilt bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh ohne eigene Transformatorenstation.

• Energiepreis	HT	8,4 Rp./kWh
	NT	4,6 Rp./kWh
• Netznutzung	Leistungspreis	5.00 Fr./kW/Monat
	HT	6,3 Rp./kWh
	NT	4,1 Rp./kWh

Tarif 4

Tarif 4 (Öffentliche Beleuchtung mit Grundpreis)

22. Der Tarif 4 gilt für die Öffentliche Beleuchtung, welche über ein eigenes Niederspannungsnetz verfügt. Es wird ein Einheitstarif angewendet.

• Energiepreis	HT + NT	6,8 Rp./kWh
• Netznutzung	Grundpreis	9.00 Fr./Monat
	HT + NT	4,6 Rp./kWh

Tarif 5

Tarif 5 (Mittelspannung bis 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)

23. Der Tarif 5 gilt für Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation mit einem Jahresverbrauch bis 2'500'000 kWh.

• Energiepreis	HT	8,4 Rp./kWh
	NT	4,6 Rp./kWh
• Netznutzung	Leistungspreis	7.50 Fr./kW/Monat
	HT	2,2 Rp./kWh
	NT	1,4 Rp./kWh

Tarif 6

Tarif 6 (Mittelspannung über 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)

24. Der Tarif 6 gilt für Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation mit einem Jahresverbrauch über 2'500'000 kWh.

• Energiepreis	HT	8,4 Rp./kWh
	NT	4,6 Rp./kWh
• Netznutzung	Leistungspreis	7.50 Fr./kW/Monat
	HT	2,1 Rp./kWh

NT 1,3 Rp./kWh

25. Erfolgt bei einer eigenen Transformatorenstation die Energiemessung in Niederspannung (400/230 Volt), so wird ein Zuschlag von je 4% auf die Energiemenge (kWh) und auf die Leistung (kW) erhoben.
- Zuschlag bei Niederspannungsmessung im Tarif 6

Tarif 7 (Temporäre Anschlüsse)

Tarif 7

26. Der Tarif 7 gilt für Bauanschlüsse, Fest- und Sportveranstaltungen, Marktfahrer sowie provisorische Anschlüsse aller Art. Es wird ein Einheitstarif angewendet.

- Energiepreis HT + NT 10,0 Rp./kWh
- Netznutzung inkl. Abgaben HT + NT 20,0 Rp./kWh

27. In der Regel wird ein Zähler montiert.

Zähler

28. Wird ein temporärer 230 Volt-Anschluss nur tageweise benutzt, so kann die Verrechnung pauschal erfolgen. Die Höhe des Verrechnungsbetrages legen die Werkbetriebe fest und ist abhängig von der Benützungsdauer und dem Anschlusswert.

Kleinverbraucher pauschal

29. Bei länger dauernden temporären Anschlüssen mit einem grossen Energieverbrauch kommen die regulären Tarife mit Hoch- und Niedertarif zur Anwendung. Die Werkbetriebe legen die Bedingungen fest und nehmen die entsprechende Zuteilung vor.

Grossverbraucher Ausnahme

30. Die Anschluss- und Erstellungskosten der Zuleitung sowie die Montage- und Demontagekosten der Messapparate werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Kosten der Installation

III. Messdaten- und Systemdienstleistungen

31. Das zur Verfügung stellen von zusätzlichen Messdaten- und Systemdienstleistungen gehen zu Lasten der Verursacher.

Messdaten- und Systemdienstleistungen



Werkbetriebe Frauenfeld

Tarif für die Stromabgabe

Gültig ab 1. Oktober 2004
mit Änderungen ab 1. April 2005

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif für die Abgabe von elektrischem Strom:

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

***Tarif neu
I. Art. 1.***

1. Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk.

Inhalt des Tarifs

Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement festgelegt.

***Tarif neu
I. Art. 2.***

2. Der Tarif für die Stromabgabe umfasst folgende Tarifarten:

Tarifarten

- Tarif A, Allgemeiner Tarif
- Tarif B, Grossbezügetarif
- Tarif C, Tarif für temporäre Anschlüsse

Reglement

3. Zur Verhinderung extremer Lastspitzen im Versorgungsnetz kann das Werk im Voraus bestimmte Apparate und Geräte zu bestimmten Zeiten dauernd oder ausnahmsweise und ohne Vorankündigung abschalten und später wieder ans Netz schalten.

Sperrung von
Stromverbrauchern

***Tarif neu
I. Art. 3.***

4. Jeder Tarif setzt sich zusammen aus Grundgebühr oder Leistungspreis sowie dem Energiemengen- oder Arbeitspreis.

Grundgebühr,
Leistungspreis,
Arbeitspreis,
Mehrwertsteuer

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7,6% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Reglement

5. In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.

Zähler

***Tarif neu
I. Art. 4.***

Pro Zähler wird eine Grundgebühr oder ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

Eine Zusammenfassung der Grundgebühr oder des Leistungspreises von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig.

***Tarif neu
I. Art. 8.***

Bei einem Bezügerwechsel nach dem 15. des Monats wird die Grundgebühr für diesen Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Findet der Wohnungswechsel vor dem 15. des Monats statt, wird die Grundgebühr dem zuziehenden Bezüger verrechnet.

Unterzähler	6. Für Einzelzimmer, Einzelgaragen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen und dergleichen werden keine separaten Unterzähler montiert.	Reglement
Mehrere Zähler	7. Sind bei einem Bezüger mehrere Zähler montiert, wird der entsprechende Tarif für jeden Zähler einzeln angewendet.	Tarif neu I. Art. 4
Leerstehende Räume	8. Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird dem Eigentümer der Liegenschaft belastet.	Tarif neu I. Art. 7
Anschlussbewilligung für spezielle Anlagen	9. Der Anschluss elektrischer Raumheizungen, Wärmepumpenanlagen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Anlagen mit niederfrequentierter Netzbeeinflussung und privater Stromerzeugungsanlagen an das Netz ist bewilligungspflichtig. Die Werkbetriebe legen die technischen Anschlussbedingungen fest.	Reglement
Blindenergie	10. Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,92$ ($\tan \phi = 0,43$) aufweisen. Innerhalb einer Ablesungsperiode darf demnach für höchstens 43% des Wirkenergiebezuges Blindenergie bezogen werden. Ist der Blindenergiebezug grösser, so wird der Mehrbezug zu 5,5 Rp. pro kVarh verrechnet.	Tarif neu I. Art. 9
Rechnungstellung	11. Bei Bezügern nach Tarif A mit Grundgebührenverrechnung erfolgt die Ablesung in der Regel alle 6 Monate mit anschliessen der Rechnungstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt. Bei Bezügern nach Tarif A mit Leistungsverrechnung und Tarif B (Grossbezüger) wird in der Regel monatlich abgelesen und Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.	Reglement
Eingefügt:		
Anpassungen Energiepreis		Tarif neu I. Art. 12 I. Art. 13 I. Art. 14
Anpassungen Netznutzungspreis		
Anpassungen Abgabe und Leistungen an die Stadt		

<i>Tarif neu</i> <i>I. Art. 1</i>	12. Das Reglement für die Elektrizitätsversorgung sowie weitere Vorschriften der Werkbetriebe gelten ergänzend zu diesem Tarif.	Weitere Reglemente
<i>Tarif neu</i> <i>I. Art. 15</i>	13. In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.	Sonderfälle

II. Tarif A, Allgemeiner Tarif

<i>Tarif neu II. 18+19.</i>

Auf den nachstehenden Preisen wird ab 1. April 2005 ein Rabatt von 6% gewährt.

Anwendung 1. Der Tarif A gilt für alle Haushaltungen und Betriebe bis zu einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh.

Grundgebühr /
Leistungspreis

2. Die Grundgebühr beträgt:

12.00 Fr. pro Monat und pro Zähler oder
20.00 Fr. pro Monat und pro Münzzähler.

Der Leistungspreis beträgt:

8.25 Fr. pro Monat pro kW bei Verbrauch gemäss Ziffer 8.

Arbeitspreis

3. Der Arbeitspreis beträgt ganzjährig in den Tarifgruppen

3.1 mit Grundgebühr-Verrechnung:

17,9 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
10,7 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

3.2 mit Leistungspreis-Verrechnung gemäss Ziffer 8

13,0 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
7,5 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

Tarifzeiten

4. Der Hoch- bzw. Niedertarif gilt zu folgenden Zeiten:

Hochtarif:	Montag – Freitag	je	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag		07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Samstag	je	20.00 – 07.00 Uhr
	Samstag		13.00 –
	Montag		07.00 Uhr

<i>Tarif neu I. Art. 11</i>

Zähler- und
Apparatemiete

5. Die Miete für Zähler und Schaltapparate ist in der Grundgebühr bzw. im Leistungspreis enthalten.

<i>Tarif neu I. Art. 4</i>

Transportable
Wärmeerzeuger

6. Der Anschlusswert von elektrischen Heizöfen und anderen transportablen Wärmeerzeugern darf 2000 Watt nicht übersteigen.

- | | | |
|---------------------------------|--|--|
| <i>Reglement</i> | <p>7. Für Geräte mit einem Anschlusswert von über 2000 Watt sind separate Leitungen zu verlegen, damit sie zu gewissen Tageszeiten gesperrt werden können.</p> <p>Die Werkbetriebe können Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Heubelüftungen, Heugebläse und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2000 Watt zu gewissen Tageszeiten sperren. Ausgenommen sind Koch- und Backeinrichtungen.</p> <p>Sofern die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Verbraucher für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist, kann die Sperrung auf begründetes, schriftliches Gesuch hin von den Werkbetrieben aufgehoben werden.</p> <p>Die Sperrzeiten werden von den Werkbetrieben festgelegt.</p> | Sperrung |
| <i>Tarif neu
I. Art. 5</i> | <p>8. Bei Bezüglern mit einem Jahresenergieverbrauch von über 30'000 kWh und einer Leistung von über 10 kW sowie bei solchen mit unregelmässigem Betrieb oder ungünstiger Benützungsdauer wird ein Zähler mit zusätzlicher Leistungsmessung montiert. Die Registrierung des Leistungsmaximums mit einer Registrierperiode von 15 Minuten erfolgt ausschliesslich während der Hochtarifzeit. Die Grundgebühr wird, darauf basierend, in Form des Leistungspreises erhoben. Es werden mindestens 2 kW pro Monat in Rechnung gestellt.</p> | Unregelmässiger Betrieb / Leistungsmessung |
| <i>Tarif neu
I. Art. 6</i> | <p>Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung.</p> | |
| <i>Tarif neu
I. Art. 7</i> | <p>9. Für leerstehende Räume wird, sofern ein Zähler montiert ist, die Grundgebühr von Fr. 12.00 pro Monat dem Eigentümer der Liegenschaft belastet.</p> | Leerstehende Räume |
| <i>Reglement</i> | <p>Montage- und Demontagekosten für Zähler gehen im Wohnungsbau zu Lasten der Hauseigentümer, die übrigen zu Lasten des Verursachers.</p> | |
| <i>Reglement</i> | <p>10. Wohnt in einem Mehrfamilienhaus mit höchstens drei Wohnungen auch der Eigentümer, kann der Allgemeinverbrauch über seinen Wohnungszähler gemessen werden.</p> | Allgemeinverbrauch |
| <i>Tarif neu
I. Art. 10</i> | <p>11. Bezüglern mit mehr als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Kalenderjahr werden für das folgende Jahr dem Tarif B (Grossbezüglertarif) zugeteilt. Stichtag ist der 1. Januar bzw. das entsprechende Ablesedatum.</p> <p>Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet.</p> | Tarifwechsel |

III. *Tarif B, Grossbezügertarif*

*Tarif neu
II. 20.*

Auf den nachstehenden Preisen wird ab 1. April 2005 ein Rabatt von 6% gewährt.

- | | |
|---|---|
| Anwendung | 1. Der Tarif B gilt bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh. |
| Leistungspreis | 2. Der Leistungspreis beträgt:

9.00 Fr. pro kW registriertes Maximum pro Monat. |
| Arbeitspreis | 3. Der Arbeitspreis beträgt in den Tarifgruppen:

3.1 Niederspannungs-Grossbezüger (BN), ganzjährig:

11,8 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
7,5 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

3.2 Mittelspannungs-Grossbezüger (BM1) mit eigener Transformatorstation bis 2'500'000 kWh Jahresverbrauch, ganzjährig:

10,2 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
6,5 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

3.3 Mittelspannungs-Grossbezüger (BM2) mit eigener Transformatorstation über 2'500'000 kWh Jahresverbrauch, ganzjährig:

9,8 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
6,1 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT) |
| Tarifzeiten | 4. Der Hoch- bzw. Niedertarif gilt zu folgenden Zeiten:

Hochtarif: Montag – Freitag je 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif: Montag – Samstag je 20.00 – 07.00 Uhr
Samstag 13.00 –
Montag 07.00 Uhr |
| Zuschlag bei Niederspannungsmessung im Tarif BM | 5. Erfolgt bei einer eigenen Transformatorstation die Energiemessung in Niederspannung (400/230 Volt), so wird ein Zuschlag von je 4% auf die Energiemenge (kWh) und auf die Leistung (kW) erhoben. |
| Zähler- und Apparatemiete | 6. Die Miete für Zähler und Schaltapparate ist im Leistungspreis enthalten. |

*Tarif neu
I. Art. 11*

*Tarif neu
II. 24.*

Tarif neu
I. Art. 5

7. Es wird ein Zähler mit zusätzlicher Leistungsmessung montiert. Die Registrierung des Leistungsmaximums mit einer Registrierperiode von 15 Minuten erfolgt ausschliesslich während der Hochtarifzeit. Der Grundpreis wird, darauf basierend, in Form des Leistungspreises erhoben. Es werden mindestens 2 kW pro Monat in Rechnung gestellt.

Registrierung des
Leistungsmaximums

Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung.

Reglement

8. Die Werkbetriebe können Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Heubelüftungen, Heugebläse und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 4000 Watt zu gewissen Tageszeiten sperren.

Sperrung

Sofern die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Verbraucher für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist, kann die Sperrung auf begründetes, schriftliches Gesuch hin von den Werkbetrieben aufgehoben werden.

Die Grundwasserpumpen der Wasserversorgung können während der Hauptbelastungszeiten ebenfalls gesperrt werden.

Die Sperrzeiten werden von den Werkbetrieben festgelegt.

Tarif neu
I. Art. 7

9. Für leerstehende Räume wird, sofern ein Zähler montiert ist, die Grundgebühr von 12.00 Fr. pro Monat dem Eigentümer belastet.

Leerstehende Räume

Montage- und Demontagekosten für Zähler gehen zu Lasten des Verursachers.

Tarif neu
I. Art. 10

10. Bezüger mit weniger als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Kalenderjahr werden für das folgende Jahr dem Allgemeinen Tarif A zugeteilt. Stichtag ist der 1. Januar bzw. das entsprechende Ablesedatum.

Tarifwechsel

Der Tarifwechsel von BM1 zu BM2 oder umgekehrt infolge von Mehr- oder Minderverbrauch pro Kalenderjahr erfolgt jeweils auf den 1. Januar bzw. auf das entsprechende Ablesedatum.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

